

# § Amtlicher Teil

## Aktuelle Hinweise für Ganztagschulen:

Bek. d. MK v. 7.10.2019 – 25 - 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf folgende Fristen hin:

### Neuanträge zum Schuljahr 2020/2021

(1) Für das Schuljahr 2020/2021 sind

- Neuanträge auf Errichtung einer Ganztagschule,
- Anträge auf Änderung der Organisationsform sowie
- Anträge zur Errichtung von Schulzügen abweichender Organisationsform

bis zum 1.12.2019 bei der NLSchB zu stellen, vgl. Nr. 10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –.

(2) Der Vordruck (Anlage 4 des o. a. Erlasses) ist zu verwenden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung i. S. des o. a. Erlasses ist u. a. die Zustimmung des Schulträgers – sofern nicht Antragsteller – sowie die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich.

### Anträge auf Änderung des Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2020/2021

(1) Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule, vgl. Nr. 4 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –. Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des o. a. Erlasses soll der Anteil an Lehrerstunden 60 % des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten.

(2) Das bestehende Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden / Budget kann jährlich an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Für das Schuljahr 2020/2021 werden die Schulen gebeten, der NLSchB die Veränderungsbedarfe bis zum 1.1.2020 anzuzeigen. Der von der NLSchB zur Verfügung gestellte Vordruck ist zu verwenden. Meldungen, die nach dem 1.1.2020 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2021/2022 berücksichtigt werden.

(4) Aus gegebenem Anlass wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Hinweise ausschließlich auf die Kapitalisierung des Ganztagszusatzbedarfs gem. o. a. Erlass beziehen. Sie berühren nicht die folgende Regelung:

Bek. d. MK v. 19.12.2017 „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“, SVBl. 2018, S. 63; ber. S. 121 (Budgetierung von max. bis zu 2 % der Lehrersollstunden,

den, vgl. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 21.3.2019 „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –).

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerakademien

RdErl. d. MK v. 22.8.2019 – 53.3-81633-04 – VORIS 22410 –

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Organisation und Durchführung von überregionalen und regionalen Schülerakademien in Niedersachsen im Rahmen der Förderung besonderer Begabungen von Kindern und Jugendlichen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Sach- und Personalausgaben, die im Rahmen der Organisation und Durchführung der Schülerakademien entstehen. Nicht gefördert werden unbare Eigenleistungen des Maßnahmeträgers.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Bildungsträger, die Schülerakademien durchführen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Schülerakademien müssen in Einrichtungen der Akademieträger entsprechend dem Kriterienkatalog (Anlage) durchgeführt werden.

4.2 Zur Durchführung der Maßnahme sind im jeweiligen Fachgebiet einschlägig qualifizierte Referentinnen und Referenten einzusetzen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 25 % der Gesamtsumme des durchzuführenden Projekts, maximal jedoch 5000 Euro je Zuwendungsempfänger.

5.3 Honorare für Referentinnen und Referenten sind in der Regel förderfähig bis zu 35 Euro pro Stunde. Höhere Honorarsätze sind besonders zu begründen.

Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen auch unter 2500 Euro Zuwendungshöhe bewilligt werden.

5.4 Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Das Projekt sollte innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Anträge sind bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge im Kalenderjahr 2019 sind bis zum 1.10.2019 zu stellen.

5.5 Maßnahmen, die über den Jahreswechsel hinausgehen, benötigen eine gesonderte Begründung. Sie erfordern bis zum 30. November des Antragsjahres eine Rückmeldung an die Bewilligungsbehörde, ob alle Mittel ausgeschöpft werden. Bei einer Nichtausschöpfung der Mittel ist eine Aktualisierung des Finanzierungsplans erforderlich.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MK.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Anträge müssen spätestens vier Monate vor Akademiebeginn bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Dem Antrag ist ein Konzept für die Gestaltung und Durchführung der Akademie beizufügen.

Die Anträge der von Bildung & Begabung – Zentrum für Begabungsförderung in Deutschland anerkannten niedersächsischen JuniorAkademien sind vorrangig zu berücksichtigen.

6.4 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

6.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2024 außer Kraft.

## Anlage

### Kriterienkatalog für die Bewertung von Zuwendungsanträgen für Schülerakademien

#### 1. Zielvorstellung

Schülerakademien dienen der Förderung besonders begabter, interessierter, neugieriger und leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs, der Sek I und der Sek II.

Mit der Teilnahme an einer solchen Akademie sollen die Schülerinnen und Schüler eine ganzheitliche Herausforderung erleben. Darum sollte neben fachlichen Inhalten gleichwertig auch die Möglichkeit zur intensiven Zeit der Begegnung, zum Zusammensein mit anderen ähnlich interessierten Gleichaltrigen gegeben sein.

Deswegen muss eine solche Akademie ein Angebot von Kursen / Werkstätten verschiedenen Inhalts bereitstellen, aber ebenso darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten, gemeinschaftlich zu lernen und Neues zu erleben.

#### 2. Akademieinhalte und -ausgestaltung

- Möglichst breit gefächertes Angebot aus den Bereichen MINT, Sprachen, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sowie aus dem musisch-künstlerischen Bereich,
- zusätzlich zu den fachlichen Inhalten kursübergreifende Angebote,
- Anspruchsniveau hinsichtlich Breite, Tiefe, Intensität deutlich über das jeweilige Niveau des schulischen Unterrichts hinausgehend,
- abschließende Präsentation und Dokumentation der erzielten Ergebnisse,
- Feedback der Kursleitungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Mindestanzahl von drei Kursen,
- Gesamtzahl aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Akademie in der Regel nicht größer als 100,
- Mindestdauer 4 Tage, Höchstdauer 14 Tage,
- Kursangebote durch fachlich qualifizierte Referentinnen und Referenten,
- pädagogische Betreuung ist sicherzustellen,
- eine durchgehende Ausübung der Aufsichtspflicht ist zu gewährleisten.

#### 3. Auswahl der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen

Anmeldung in Verbindung mit Empfehlung der Schule. Eigenbewerbungen sind zugelassen.

Zusätzlich erwünscht sind eine qualifizierte außerschulische Referenz oder der Nachweis einer erfolgreichen Wettbewerbsteilnahme.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch den Veranstalter. Die Auswahlkriterien sollen transparent sein und pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigen.

#### 4. Kosten für Teilnehmende

Für die Teilnahme an einer Schülerakademie können Teilnehmerbeiträge bis zu 300 Euro erhoben werden. Für hinreichende Fördermöglichkeiten im Fall finanzieller Bedürftigkeit ist zu sorgen.

## Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Schulpersonalvertretungen und den Auszubildendenpersonalräten in den Studienseminaren 2020

RdErl. d. MK v. 1.10.2019 – 14 - 03 061/6

Die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte endet spätestens am 30.4.2020 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Es wird folgender Zeitplan empfohlen:

1. **Bestellung des Wahlvorstands**  
(§ 18 Abs. 1, § 19, § 47 Abs. 4 NPersVG)  
bis Ende November 2019

---

2. **Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands**  
(§ 1 Abs. 4 WO-PersV)  
rechtzeitig danach, spätestens am 4.12.2019

---

3. **Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen**  
(§ 6 WO-PersV)  
innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 18.12.2019

---

4. **Mitteilung der Zahl der in der Regel Beschäftigten an den Wahlvorstand der Niedersächsischen Landesschulbehörde, getrennt nach männlich / weiblich, sowie Verteilung der in der Regel Beschäftigten auf die Gruppen, ebenfalls getrennt nach männlich / weiblich**  
(§ 37 Abs. 1 WO-PersV)  
möglichst umgehend nach Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 10.1.2020

---

5. **Aushang des Wahlausschreibens in den Schulen / Studienseminaren** (§ 8 Abs. 1 u. 3, § 46 WO-PersV)  
spätestens am 27.1.2020, bei Stimmabgabe auch am 11.3.2020 spätestens am 28.1.2020

---

6. **Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen / Studienseminaren** (§ 4 Abs. 2 WO-PersV)  
unverzüglich danach

---

7. **Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis**  
(§ 5 Abs. 1 WO-PersV)  
eine Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses

---

8. **Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**  
(§ 9 Abs. 2 WO-PersV)  
zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens; spätestens am 10.2.2020, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 27.1.2020 ausgehängt wird

---

9. **Bekanntgabe der Wahlvorschläge** (§ 15 WO-PersV)  
spätestens am 2.3.2020

---

10. **Tage der Stimmabgabe**  
10.3. und 11.3.2020

11. **Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände** (§ 22, § 25 WO-PersV)  
unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe

12. **Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlvorstände und den Hauptwahlvorstand** (§ 42, § 43 WO-PersV)  
unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe, spätestens am 16.3.2020, bei Stimmabgabe auch am 11.3.2020 spätestens am 17.3.2020

13. **Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten** (§ 24 WO-PersV) und **Einladung zur konstituierenden Sitzung**  
unverzüglich danach

14. **konstituierende Sitzung**  
(§ 29 Abs. 1, § 47, § 48 NPersVG)  
spätestens am 24.3.2020, bei Stimmabgabe auch am 11.3.2020 spätestens am 25.3.2020

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als Farbe für die Stimmzettel empfehle ich:

Stimmzettel für die Wahl zum

<b>Schulpersonalrat / Auszubildendenpersonalrat:</b>	weiß
<b>Schulbezirkspersonalrat:</b>	gelb
<b>Schulhauptpersonalrat:</b>	blau

Mit der Konstituierung der neu gewählten Personalvertretungen endet die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte in den Studienseminaren.

**Hinweis:**

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den RdErl. vom 24.07.2007 (Nds. MBl. S. 816) verwiesen. Die Vorlagen können aus dem Internet ([www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)) heruntergeladen werden (Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).

## Umfragen und Erhebungen in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.11.2019 – 21-81402 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.1.2014 (SVBl. S. 4), geändert durch RdErl. v. 1.12.2015 (SVBl. S. 598) – VORIS 22410 –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1.11.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

## Genehmigung, Einführung und Benutzung von Schulbüchern an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 1.11.2019 – 21-82221 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.8.2014 (SVBl. S. 402) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.11.2019 wie folgt geändert:

In Nummer 10 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

## Sondermaßnahme zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Fachrichtungen des besonderen Bedarfs

RdErl. d. MK v. 14.10.2019 – 42-84120/60 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 20.2.2014 (SVBl. S. 274), geändert durch RdErl. v. 11.5.2017 (SVBl. S. 435) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

## Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021

Bek. d. MK vom 24.10.2019 - 35 - 84100 -

Bezug: Bek. d. MK v. 17.1.2019 – 35 – 84100 –

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 20.8.2020 für

- das Lehramt an Grundschulen
- das Lehramt an Haupt- und Realschulen
- das Lehramt für Sonderpädagogik
- das Lehramt an Gymnasien

wird folgendes bekanntgegeben:

Der mit Bekanntmachung d. MK vom 17.1.2019 festgelegte Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren) wird geändert. Die Bewerbungen können vom 15.1.2020 bis zum 31.3.2020 eingereicht werden.

## Berichtigung

Die Bekanntmachung des. d. MK. vom 9.9.2019 - 35 - 84100 – Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 – wird wie folgt berichtigt:

- **Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule)**

1. Sport
2. Musik
3. Kunst
4. Werken

- **Lehramt an Haupt- und Realschulen , Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule), Lehramt an Realschulen**

1. Physik
2. Technik
3. Französisch
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt an Gymnasien**

1. Physik
2. Informatik
3. Kunst
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Lehrkräftefortbildung zur inklusiven Schule im Sekundarbereich I

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet im Schuljahr 2019/2020 ein neues Format der Lehrkräftefortbildung zur inklusiven Schule im Sekundarbereich I an. Es ersetzt die bisher angebotenen modularen Fortbildungen zur inklusiven Schule. Die Fortbildung kann ausnahmsweise auch nur für das 2. Schulhalbjahr angeboten werden – im reduzierten Umfang von drei Tagen (regulär sechstägig).



## Zielsetzung und Inhalte der Maßnahme

Ziel des Fortbildungsangebotes ist die Unterrichts- und Schulentwicklung im Sinne einer Professionalisierung im Umgang mit Heterogenität und Diversität sowie der damit verknüpften Individualisierung von Lernangeboten. Dabei sollen die fachspezifischen Anforderungen der Unterrichtsfächer und die damit verknüpfte Unterrichtsplanung im Mittelpunkt stehen, zunächst in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Auf der Grundlage des niedersächsischen Curriculums zur inklusiven Schule (Fortbildungscurriculum) wird in diesem Zusammenhang der Aufbau vielfältiger Kompetenzen in vier Qualitätsbereichen angeregt:

- Grundlagen der Inklusion
- Unterricht in heterogenen Lerngruppen
- Lernprozesse wahrnehmen, verstehen, fördern
- Interne und externe Kooperation

## Zielgruppe

Die Fortbildung richtet sich an schulinterne Lerngruppen, beispielsweise Fachkonferenzen der Fächer

Deutsch, Mathematik oder Englisch, Jahrgangsteams oder mit der Entwicklung von Unterrichts- bzw. Schulentwicklungsprozessen beauftragte Lehrkräfte. Im Sinne multiprofessioneller Zusammenarbeit wird die Teilnahme der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich begrüßt.

Die Zusammensetzung der Lerngruppe wird von den teilnehmenden Schulen eigenverantwortlich festgelegt. Kooperierende Schulen haben zudem die Möglichkeit, sich als Schulverbund anzumelden.

## Umfang der Maßnahme

Bedingt durch den Start zum 2. Schulhalbjahr umfasst die Fortbildung ausnahmsweise insgesamt drei Veranstaltungstage, die wie folgt verteilt sind:

- 2-tägige Fortbildungsveranstaltung
- 1 Tagesveranstaltung als Abschlussveranstaltung zur Ergebnissicherung und Ausblick auf Weiterarbeit

Die Referentinnen und Referenten führen zur Vorbereitung der Veranstaltungen eine Bedarfsermittlung durch. Im Anschluss erproben die Teilnehmenden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der schulischen Praxis und reflektieren bzw. erweitern diese im weiteren Verlauf der Maßnahme.

## Termine und Ort

Die Veranstaltungen werden in Absprache mit den Referentinnen und Referenten des NLQ terminiert und können in den Schulen oder in einem Veranstaltungshaus in der Nähe des Dienstortes durchgeführt werden.

## Organisation

Teilnahmewünsche interessierter Schulen werden per E-Mail an [inklusion@nibis.de](mailto:inklusion@nibis.de) gesendet. Dazu werden seitens der Schulen Informationen zur Anzahl der Personen und Zusammensetzung der schulinternen Lerngruppe benötigt. Die Verfügbarkeit des Angebots ist begrenzt. Die maximale Zahl der

Teilnehmenden sollte 25 Personen nicht überschreiten. Die Anmeldung von Schulverbänden wird begrüßt, wenn einzelne Schulen weniger als zehn Personen zur Maßnahme anmelden können.

Die Teilnahme an der Fortbildung ist für die Schulen kostenfrei. Die Teilnehmenden müssen sich zu jeder Einzelveranstaltung über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) anmelden.

Eine Begleitung durch das Beratungs- und Unterstützungssystem der Niedersächsischen Landesschulbehörde (B&U) ist möglich. Bei Interesse sollte bereits im Vorfeld der Bedarfsermittlung eine Beratungsanfrage gestellt werden.

## Weitere Informationen

Herr Fleeer, Tel.: 05121 1695-238, E-Mail: [christian.fleeer@nlq.niedersachsen.de](mailto:christian.fleeer@nlq.niedersachsen.de)

Meldeschluss: 20.12.2019

## Neue Weiterbildung „Chorklassenleitung im Primarbereich“

Durch das niedersächsische Chorklassenmodell erfährt das Singen als die natürlichste Grundlage des Musizierens eine Wertschätzung, die auch in der konsequenten Qualifizierung der Lehrkräfte, die Kinder zum qualitätsvollen Singen befähigen sollen, zum Ausdruck kommt. Ausgehend von den überaus positiven Ergebnissen der Chorklassen in Niedersachsen und im Hinblick auf deren nachhaltige Förderung, bietet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) eine Weiterbildungsmaßnahme für angehende Chorklassenlehrkräfte im Primarbereich an.

## Zielsetzung der Weiterbildung

In der Weiterbildung sollen Musiklehrkräfte befähigt werden, Chorklassen an Grundschulen zu unterrichten bzw. zu leiten und diese in Form eines besonderen musikalischen Konzepts als festen Bestandteil im Entwicklungsplan ihrer Schule zu etablieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kompetenzen, um den Kindern im Grundschulalter das Singen fach- und altersgerecht zu vermitteln. Sie sind in der Lage, schulintern unterstützend für die Entwicklung des Singens (im Chor) zu wirken und differenzierten, handlungsbezogenen und sprachbewussten Musikunterricht zu erteilen. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

## Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung sind Grund- und Förderschullehrkräfte im Primarbereich (bis Klasse 6), die Chorklassen an ihren Schulen einrichten und für mindestens drei Schuljahre nach dem Chorklassenkonzept arbeiten wollen. Es können sich Lehrkräfte ohne eine Lehrbefähigung, aber mit ausreichenden Chorerfahrungen (mindestens zwei Jahre) anmelden, sowie Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Musik.

## Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Annah-

me der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Die Teilnahme an einem viertägigen Zusatzmodul zur Sprachbildung im Mai wird erwartet. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen. Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung im Fach Musik eingesetzt werden. Die Schulleitung bestätigt auf dem Bewerbungsbogen den Einsatz der Lehrkraft im Fach Musik.

### **Dauer und Organisation der Maßnahme**

Der Zertifikatskurs erstreckt sich in seinem Gesamtumfang über anderthalb Jahre. Er umfasst insgesamt 20 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

### **Ort und Termine**

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen in der Akademie Stapelfeld in Cloppenburg statt.

**Modul I:** 10.-13.02.2020

**Modul II:** 25.-28.05.2020

**Modul III:** 14.-17.09.2020

**Modul IV:** 16.-19.11.2020

**Modul V:** 22.-25.03.2021

### **Abschluss**

Die Weiterbildung wird mit einem NLQ-Zertifikat abgeschlossen, das die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Konzeption. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet haben. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt, wenn eine Lehrkraft die in der Konzeption angeführten Leistungen bzw. die Anwesenheitspflicht von 80 Prozent der Präsenzphasen nicht erfüllt.

### **Organisation**

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 21.12.2019 direkt (nicht auf dem Dienstweg) an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32, zu senden (Bewerbungsbogen unter: [https://www.nibis.de/chorklassenleitung-im-primarbereich\\_11139](https://www.nibis.de/chorklassenleitung-im-primarbereich_11139)). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

### **Weitere Informationen**

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de

**Bewerbungsschluss:** 21.12.2019